

Abgabe- und Annahmebedingungen für die Entsorgung der Binnenschifffahrt von öl- und fetthaltigen Schiffs- betriebsabfällen im Rheinstromgebiet des Bilgenentwässerungsverbandes

1. Der Entsorger sorgt dafür, dass Schiffer an jeder Annahmestelle oder bei einer Dispositionszentrale des Entsorgers innerhalb der vom BEV veröffentlichten Geschäftszeiten Entsorgungswünsche fernmündlich anmelden können.
2. Der BEV und der Entsorger informieren die Schiffer über die Möglichkeiten zur Anmeldung des Entsorgungsbedarfs und über die Abgabemöglichkeiten.
3. Der BEV veröffentlicht auf seiner Website www.Bilgenentwaesserung.de Angaben über die in Deutschland bestehenden Möglichkeiten für die Binnenschifffahrt zur Entsorgung von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen.
4. Der Schiffer meldet seinen Entsorgungswunsch bei der jeweiligen Annahmestelle oder der Dispositionszentrale mit einem zeitlichen Vorlauf vor dem gewünschten Entsorgungstermin von mindestens 12 Stunden an. Dabei sind gleichzeitig der Standort des zu entsorgenden Fahrzeugs zum gewünschten Termin sowie die voraussichtlich abzugebenden Abfallarten und -mengen anzugeben.
5. Die Annahmestelle oder die Dispositionszentrale bestätigt dem Schiffer den gewünschten Entsorgungstermin sowie den Standort, an dem sich das zu entsorgende Fahrzeug befinden soll oder benennt einen Ersatztermin/-ort.
6. Der Schiffer ist verpflichtet, dem Entsorger Änderungen des vereinbarten Entsorgungsortes oder -zeitpunkts unverzüglich mitzuteilen.
7. Bei der Übergabe der Abfälle bestätigt der Schiffer in einem Annahmevertrag, der ihm von der Annahmestelle vorgelegt wird, dass es sich bei dem zu entsorgenden Abfall ausschließlich um öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle nach dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt handelt.

Der Schiffer bestätigt insbesondere, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht mit öl-, fettlösenden oder emulgierenden Mitteln in Berührung gekommen sind, die nicht in die Bilge oder ins Gewässer gelangen dürfen.

Reinigungsmittel und Stoffe, die weder in die Bilge noch in das Gewässer gelangen dürfen, sind im Merkblatt für die Abfallbeseitigung sowie die Verwendung von Reinigungsmitteln in der Binnenschifffahrt aufgeführt und gesondert zu entsorgen. Das Merkblatt ist beim Bilgenentwässerungsverband oder unter www.ccr-zkr.org erhältlich.

8. Ab 14.03.2018 gelten bei jeder einzelnen kostenfreien Abgabe bis auf weiteres folgende Höchstmengen:

Bilgenwasser	15 cbm	Altöl: keine Höchstmenge
Altfett, Altfilter	je 100 kg	Putzlappen: 200 kg
Leergebinde	20 Stück	

Größere Abgabemengen sind dem Entsorger zu vergüten.